

Geschäftsordnung des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V. zur Arbeit des Präsidiums, des Vorstandes und der Geschäftsführung

Die Aufgaben und Schwerpunkte der Arbeit des Präsidiums, der Fachreferenten und der Geschäftsführung des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V. (JVST) werden in der Satzung des JVST grundsätzlich bestimmt.

Die Beratungen des Präsidiums, der Fachreferenten und der Geschäftsführung werden entsprechend der „Geschäftsordnung zur Durchführung von Veranstaltungen (Sitzungen, Tagungen, Beratungen) und Wahlen“ im JVST durchgeführt.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

- (1) Das Präsidium erlässt gem. § 8 der Satzung diese Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung wird durch das Präsidium beschlossen und kann jederzeit durch Beschluss des Präsidiums ergänzt, geändert oder aufgehoben werden.

§ 2 Präsidium - Allgemeine Arbeitsgrundlage

- (1) Zusammensetzung und prinzipieller Auftrag des Präsidiums sind gemäß § 8 der Satzung des JVST geregelt.
- (2) Die Einberufung von Beratungen des Präsidiums erfolgt schriftlich durch den Präsidenten oder in seinem Auftrag durch den Geschäftsführer unter Beifügung der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche. In dringenden Fällen sind Ausnahmen zulässig.
- (3) Beratungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten oder durch ihn Beauftragten geleitet.
- (4) Beschlüsse werden durch die zuständigen Mitglieder des Präsidiums und/oder dem Geschäftsführer vorbereitet und im allgemeinen nach der Behandlung von Vorlagen gefasst. Berechtigt zum Einbringen der Vorlagen sind alle Mitglieder des Präsidiums.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens 2 Mitglieder des Präsidiums dies beantragen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder des Beratungsleiters den Ausschlag.
- (6) Über die Beratung des Präsidiums wird ein Protokoll geführt, das von dem Präsidenten, dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist und jedem Mitglied des Präsidiums auszuhändigen ist. Seine Bestätigung erfolgt auf einer nachfolgenden Präsidiumssitzung.
- (7) Durch das Präsidium werden alle Personalentscheidungen bezüglich des Einsatzes im hauptamtlichen Bereich getroffen.

§ 3 Präsident

- (1) Der Präsident leitet das Präsidium und vertritt den JVST nach innen und außen.
- (2) Er benennt aus dem Kreis der Vizepräsidenten einen Stellvertreter der ihn in seiner Abwesenheit oder in seinem Auftrag vertritt. Unabhängig davon kann er sich in allen Sach- und Fachfragen durch andere Präsidiumsmitglieder vertreten lassen.
- (3) Der Präsident koordiniert das Zusammenwirken der Funktionalbereiche des Präsidiums sowie der Fachreferenten.
- (4) Der Präsident leitet und koordiniert alle Personalangelegenheiten im JVST.
- (5) Er unterhält die Verbindung des JVST zu den Organen und Gliederungen des Sports, den Leitungen von kommunalen Landes- und Bundeseinrichtungen, der freien Wirtschaft sowie Parteien und Organisationen.
- (6) Bei Widersprüchen in Fragen besonderer Bedeutung zwischen Geschäftsführung und Präsidium entscheidet der Präsident.

§ 4 Vizepräsident Sport

- (1) Bezeichnung: Vizepräsident Sport
- (2) Funktion/Verantwortung: 1. Stellvertreter des Präsidenten des JVST
- (3) Unterstellung: Präsident des JVST
- (4) Hauptaufgaben:
 - Der Vizepräsident Sport ist zuständig für alle Belange des Leistungs- und Breitensportes.
 - Für das Präsidium ist der Vizepräsident Sport der direkte Ansprechpartner in allen wesentlichen Fragen des Leistungs- und Breitensportes.
 - Er unterstützt die Verantwortlichen bei der Durchführung von Meisterschaften einschließlich der Vorbereitung der fachlichen Absicherung und der Aufnahme in den Terminkalender.
 - Zugleich koordiniert er alle damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen.
- (5) Spezielle Aufgaben:
 - Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen Schulen und dem JVST,
 - Unterstützung aller im Zusammenhang mit den Wettkampfabläufen auf Landes- (ab U 20 m/w), Gruppen- (ab U 20 m/w) und Bundesebene stehenden Maßnahmen,
 - Fachaufsicht LLZ-Trainer in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle
 - Abstimmung und Unterstützung der Arbeit der Leistungsstützpunkte
 - Abstimmung, Unterstützung und Koordinierung breitensportlicher Maßnahmen.
- (6) Funktionelle Zuordnung:
 - Sportreferent
 - Kampfrichterreferent
 - LLZ-Trainer
 - Schulsportreferent hinsichtlich „Jugend trainiert für Olympia“

(7) Kommunikation/Zusammenarbeit (DJB, JVST, Vereine):

- Sportdirektor DJB (auf Einladung),
- Bundestrainer (wenn erforderlich),
- Gruppenkoordinator Mitte,
- Kampfrichterwesen,
- Jugendleitung,
- Stützpunktleiter,
- Abteilungsleiter der Vereine,
- Übungsleiter.

§ 5

Vizepräsident für Lehr- und Prüfungswesen

(1) Bezeichnung: Vizepräsident für Lehr- und Prüfungswesen des JVST

(2) Funktion/Verantwortung: Stellvertreter des Präsidenten des JVST

(3) Unterstellung: Präsident des JVST

(4) Hauptaufgaben:

- Koordinierung und Kontrolle der Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen in den Aufgabenbereichen der Fachreferate.
- Der Vizepräsident für Lehr- und Prüfungswesen leitet den Verbandsausschuss für Lehr- und Prüfungswesen und setzt die gefassten Beschlüsse um.
- Für das Präsidium und die Fachreferate ist der Vizepräsident für Lehr- und Prüfungswesen der direkte Ansprechpartner in allen Fragen der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie des Prüfungswesens.
- Er unterstützt die Verantwortlichen bei der Durchführung von Lehrgängen.

(5) Spezielle Aufgaben:

- Organisatorische Arbeit auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (Trainer) auf Bundesebene,
- Umsetzung der Beschlüsse der Lehr- und Prüfungstagungen,
- Etat- und Terminplanung für Aus- und Weiterbildung
- Überwachung der Durchführung und Sicherung des Qualitätsstandards der Aus- und Weiterbildungslehrgänge,
- Zeitgemäße Weiterentwicklung der Ausbildungs- und Prüfungsinhalte,
- Zusammenbringen geeigneter Fachleute zu pädagogischen Themen des Judoports,
- Zusammenarbeit mit dem Prüfungsreferenten bezüglich der
 - Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Prüfungswesen,
 - Lehrgangs- bzw. Konsultationsmaßnahmen für DAN- Anwärter,
 - Übungsleiter/innen Aus- und Fortbildung.

(6) Funktionelle Zuordnung:

- Prüfungsreferent
- Referent für Lehrwesen
- Kampfrichterreferent (bezüglich Aus- und Fortbildung)
- Referent für Schulsport
- Referent Behindertensport

- (7) Kommunikation/Zusammenarbeit (DJB, JVST, Vereine):
- Lehr- und Prüfungsreferenten DJB,
 - Regelmäßige Information an den Prüfungsreferenten JVST,
 - detaillierte Jahresberichte über wahr genommenen und besuchte Termine sowie erledigte Aufgaben an die Mitgliederversammlung des JVST,
 - Abstimmung mit hauptamtlichen Kräften,
 - Zusammenarbeit mit LLZ-Trainern,
 - Stützpunktleiter,
 - Abteilungsleiter in den Vereinen

§ 6 Schatzmeister

- (1) Bezeichnung: Schatzmeister
- (2) Funktion/Verantwortung: Stellvertreter des Präsidenten des JVST
- (3) Unterstellung: Präsident des JVST
- (4) Hauptaufgaben:
- ordnungsgemäße Arbeit mit den Finanzen im JVST,
 - strikte Einhaltung der Finanzordnung und aller Festlegungen des Präsidiums zur Finanzarbeit sowie regelmäßige Berichterstattung vor dem Präsidium des JVST
 - Anleitung und Kontrolle des Geschäftsführerin in finanziellen Angelegenheiten,
 - Kontrolle der Finanzarbeit der Geschäftsstelle des JVST und deren Koordinierung mit Steuerbüro und Finanzamt,
 - Erarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Einnahmen und Ausgabenrechnungen des JVST,
 - Einhaltung der finanziellen Sicherstellung wesentlicher Sportveranstaltungen einschließlich der Bundes- und Verbandsligen,
 - Ergebnisdarstellung, Analysen, Berichte zur Finanzarbeit des JVST,
 - Erarbeitung von Ordnungen und Bestimmungen.
- (5) Spezielle Aufgaben:
- Erarbeitung von Jahresplänen des JVST zu Einnahmen und Ausgaben einschließlich ihrer fristgemäßen Kontrolle und Auswertung,
 - Beratung und Verteidigung von Finanzplänen zur Durchführung bedeutender Sportveranstaltungen, besonders der Bundes- und Verbandsligen, als Voraussetzung für Präsidiumsentscheidungen,
 - Beratung von Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz der Finanzarbeit,
 - Erarbeitung von Ordnungen und Festlegungen des JVST zur Finanzarbeit,
 - Zusammenarbeit mit den gewählten Kassenprüfern des JVST.
- (6) Funktionelle Zuordnung: Geschäftsführer
- (7) Kommunikation/Zusammenarbeit (DJB, JVST, Vereine):
- Schatzmeister DJB,
 - Finanzausschuss,
 - Kassenprüfer

§ 7 Jugendleiter

- (1) Bezeichnung: Landesjugendleiter
- (2) Funktion/Verantwortung: Leiter des Judojugend des JVST
- (3) Unterstellung: Präsident des JVST
- (4) Hauptaufgaben:
 - Der Jugendleiter ist zuständig für alle Belange der Verbandsjugend im JVST und sichert die Zusammenarbeit zu allen anderen Präsidiumsmitgliedern ab.
- (5) Spezielle Aufgaben:
 - verantwortlich für die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Landesjugendleitung,
 - Verwaltung der von JVST zugewiesenen finanziellen und materiellen Mittel,
 - Verantwortlich für die Förderung der allgemeinen Jugendarbeit in dem Freizeit- und Breisportbereich,
 - Verantwortlich für die organisatorische Sicherung des Wettkampfsportes in den Strukturebenen des Jugendbereiches im JVST,
 - Verantwortlich für die Gewährleistung von allgemeinen Betreuungsaufgaben der Auswahlmannschaften des JVST, ab der Altersklasse U17 m/w nur in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Sport und den LLZ-Trainern
 - Mitarbeit im Leistungssportbereich in Abstimmung mit dem Vizepräsident Sport,
 - Mitwirkung bei der Erarbeitung des Terminkalenders des JVST auf der Basis des Terminkalenders des DJB
 - Abstimmung der Vergabe der Gruppenmeisterschaften mit den Gruppenkoordinator und den jeweils Verantwortlichen der Landesverbände Sachsen und Thüringen.
- (6) Kommunikation/Zusammenarbeit (DJB, JVST, Vereine):
 - Bundesjugendleitung,
 - Jugendleiter in den Vereinen,
 - Sportjugend Sachsen/Anhalt

§ 8 Geschäftsführer

- (1) Für die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sind die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung des JVST, die Beschlüsse des Präsidiums des JVST sowie der Arbeitsvertrag maßgebend.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Präsidiums des JVST. Er ist dem Präsidenten rechenschaftspflichtig.
- (3) Der JVST ist Arbeitgeber im Sinne des Arbeits- und Sozialrechts gegenüber den Angestellten des JVST.
- (4) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung und –arbeit ist er berechtigt Dienstanweisungen zu erlassen. Berühren diese Festlegungen die Funktion der ehrenamtlichen tätigen Leitungen des JVST, bedürfen sie der Zustimmung des Präsidenten.
- (5) Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Arbeit der Geschäftsstelle des JVST und einer ressortengerechten Verteilung der Aufgaben innerhalb der Geschäftsbereiche.
- (6) Der Geschäftsführer nimmt maßgeblich Einfluss auf die Sicherstellung der Personalkapazitäten zur Erfüllung leistungssportlicher Betreuungsaufgaben.

- (7) Neben der Gewährleistung der Funktionstätigkeit des JVST auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung gehören zu den Aufgaben des Geschäftsführers:
- Ausarbeitung, Kontrolle und Abrechnung von Finanz- und Haushaltsplänen und Jahresabrechnungen
 - Erhalt und Ausbau der materiellen und finanziellen Grundlagen des JVST durch Erschließung von Fördermitteln, Spenden und Sponsoring,
 - abgestimmte Vertretung des JVST gegenüber allen Gremien des Sportes, kommunalen Gebietskörperschaften und Unternehmen der freien Wirtschaft.
- (8) Der Geschäftsführer hat das Vorschlagsrecht zur Anberaumung von außerordentlichen Präsidiumssitzungen.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des JVST ist eine Einrichtung, in der hauptamtliche oder ehrenamtlich tätige Mitarbeiter Leistungen für den JVST als Ganzes und seiner Vereine erbringen.
- (2) Das Präsidium bedient sich zur Umsetzung der satzungsmäßigen Aufgaben und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle.
- (3) Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer. Bei Abwesenheit der GF hat der Vizepräsident für Lehr- und Prüfungswesen die geschäftsführende Tätigkeit abzusichern. Beide informieren sich gegenseitig über wichtige geschäftliche Angelegenheiten.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Die JVST-Geschäftsstelle übernimmt vor allem organisatorische Aufgaben im Vorfeld von Lehrgängen und Wettkämpfen. Nach Absprache mit dem Geschäftsführer und dem Präsidium können Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu organisatorischen Arbeiten bei JVST-Veranstaltungen herangezogen werden.

§ 10 Fachreferenten

- (1) Sportreferent
- Planung ,Organisation, Abstimmung und Koordinierung Breitensportlicher Aktivitäten in den Vereinen des JVST,
 - Ergebnisdarstellung, Analyse und Berichte zum Breiten-, Freizeit- und Erholungssport bei besonderer Beachtung des Kinder- und Jugend- sowie des Seniorensports,
 - Anleitung und Information bei Breitensportlichen Aktivitäten in den Vereinen des JVST.
 - Sicherung und Kontrolle der Planung, Vorbereitung und Organisation aller offiziellen Landesveranstaltungen im Frauen- und Männerbereich,
 - Zusammenarbeit mit dem Sportreferent des DJB,
 - Planung, Organisation und Durchführung überregionaler Veranstaltungen des JVST,
 - Mitwirkung bei der Zusammenstellung und Betreuung von Landesauswahl-Mannschaften einschließlich organisatorische Vorbereitung.
- (2) Prüfungsreferent
- fungiert gleichzeitig als Vorsitzender der Prüfungskommission für DAN-Graduierungen,
 - er ist der Vorsitzende der Prüfungskommission,
 - Organisatorische Sicherung des Prüfungswesens,
 - Zusammenarbeit mit dem/der Vizepräsidenten für Lehr- und Prüfungswesen bezüglich der:
 - Aus- und Weiterbildung im Prüfungswesen
 - Lehrgang- bzw. Konsultationsmaßnahmen für DAN-Anwärter,
 - Übungsleiter Aus- und Fortbildung

(3) Referent für Lehrwesen

- Organisatorische Sicherung des Lehrwesens
- Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten für Lehr- und Prüfungswesen bezüglich der:
 - Aus- Und Weiterbildung im Lehrwesen
 - Lehrgangsmaßnahmen
 - ÜL/Trainer Aus- und Fortbildung
- Vorbereitung und Durchführung aller Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für den Bereich der Übungsleiterstufe „F“, Trainer „C“,
- Vorbereitung und Durchführung aller Weiterbildungsmaßnahmen Trainer „B“ und „A“

(4) Kampfrichterreferent

- Organisatorische Sicherung der Kampfrichtereinsätze,
- Planung, Vorbereitung und Durchführung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bis zur Ebene Landeskampfrichter,
- Organisatorische Arbeit auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung für Gruppen- und Bundeskampfrichter/innen,
- Zusammenarbeit mit Bundeskampfrichterreferenten,
- Er ist der Vorsitzende der Kampfrichterkommission.

(5) Referent für Behindertensport

- Zusammenarbeit mit Institutionen und Sozialeinrichtungen zur Integration Behinderter in die Sportarbeit des JVST,
- Anleitung und Koordination bei der Arbeit mit Behinderten in den Vereinen des JVST.

(6) Referent für Schulsport

- Zusammenarbeit mit Institutionen und Bildungseinrichtungen zur Realisierung der Aufgaben im Schulsport einschließlich der Koordinierung mit der Sportarbeit des JVST,
- Organisation von Schulwettkämpfen,
- Planung und Organisation von Lehrerweiterbildungen / Erstellen von Lehrmaterialien,
- Trägt die Verantwortung für „Jugend trainiert für Olympia“.

(7) Pressereferent

- Kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Medien zur Sicherung einer regelmäßigen Berichterstattung und Information über alle Belange der Sportarbeit im JVST,
- Vorbereitung von Presseartikeln,
- Monatliche Erarbeitung von Informationen für das Judo-Magazin und die Zeitschrift des Landessportbundes,
- Zusammenarbeit mit allen Referenten und Vereinen bezüglich der Zuarbeit von Ergebnisinformationen,
- Sammeln von Daten- und Bildmaterial und Mitarbeit bei der Gestaltung der Chronik des JVST,
- Zusammenarbeit mit dem Bundespressereferenten,
- Internetpräsentation

§11 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde am 26.08.2008 zur Präsidiumssitzung beschlossen. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 03.12.2005 außer Kraft gesetzt.